

Professionelle Hilfe & Pflege zuhause:

Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Sie?



Was zahlt die Krankenkasse?

Die Krankenkasse bezahlt die Kosten der ärztlich verordneten Behandlungspflege (nur medizinische Hilfeleistungen), nachdem sie diese genehmigt hat und rechnet die Kosten direkt mit den Sozialstationen ab.

Wenn durch die häusliche Pflege ein Krankenhausaufenthalt abgekürzt oder vermieden wird, zahlt die Kasse auch die Kosten für die Grund- und Behandlungspflege bis zu zwei Einsätzen täglich für max. vier Wochen

Was zahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten für Pflege im Rahmen der durch das Pflegeversicherungsgesetz (PVG) festgelegten Leistungsbeträge (siehe unten).

Das Pflegeversicherungsgesetz sieht folgende Leistungen je nach Pflegestufe vor:

Pflegestufe:	erforderlicher Hilfebedarf (wird jeweils durch den medizinischen Dienst der Pflegekassen festgestellt:	Sachleistung für zugelassene Pflegeeinrichtungen:
1	mind. einmal tägl. Hilfebedarf bei mind. zwei pflegerischen Verrichtungen; durchschnittl. mind. 1,5 Std. tägl.; der pflegerische Zeitanteil darf 45 Min. nicht unterschreiten; mehrmals wöchentlich hauswirtschaftliche Hilfen	Pflegeleistungen bis zu monatlich 450.- €
2	mind. dreimal tägl. Hilfebedarf zu verschiedenen Tageszeiten sowie mehrmals wöchentl. hauswirtschaftl. Hilfen. Der durchschnittliche Hilfebedarf mind. 3 Std. täglich; hiervon müssen 2 Std. tgl. für Pflege erforderlich sein.	Pflegeleistungen bis zu monatlich 1100.- €
3	der Hilfebedarf muss rund um die Uhr, Tag und Nacht erforderlich sein; im Tagesdurchschnitt mindestens 5 Std., davon Pflegeaufwand mindestens 4 Std. tgl.	Pflegeleistungen bis zu monatlich 1550.- €
Neu ab 01.07.2008: Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Tagespflege stehen insgesamt 150% der Sachleistungen für die jeweilige Pflegestufe zur Verfügung!		50 % zusätzlich für Tagespflege = 225.-€ - 775.-€

Darüber hinaus können Sie, wenn die Pflegekasse den Bedarf festgestellt hat, **bei Personen mit hohem Beaufsichtigungsbedarf (z.B. Demenz)** die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI in Höhe von **100.-€ oder 200.-€ pro Monat** in Anspruch nehmen. Außerdem stehen zur Entlastung pflegender Angehöriger jedem Pflegebedürftigen bei Pflegestufe 1 bis 3 zusätzlich zur den Betreuungsleistungen bis zu 1.470.-€ jährlich im Rahmen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zur Verfügung!

Statt der reinen **Sachleistung** kann auch die **Geldleistung (235.- € 440.- € bzw. 700.- €)** oder eine Kombination beider Leistungen gewählt werden (wenn z.B. nur 2x wöchentlich gebadet werden soll). Wenn die Leistungen für die einzelnen Pflegestufen durch die ambulante Pflege nicht ausgeschöpft werden, stehen die „nicht verbrauchte Sachleistung“ als anteiliges Pflegegeld zur Verfügung

Wann zahlt das Sozialamt?

* Das Sozialamt übernimmt **Kosten für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung**, wenn das eigene Einkommen des Pflegebedürftigen nicht ausreicht (Freibeträge siehe Seite 2). Das Sozialamt leistet auch Hilfen, falls kein Anspruch auf Leistungen des PVG besteht oder die Sachleistungen des PVG nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf zu decken.

Wer Anspruch auf Leistungen des PVG hat, kann neben der event. erforderlichen Pflegekostenübernahme durch das Sozialamt zusätzlich ein **pauschales Pflegegeld**, das je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit nach PVG bis zu 235.- € 440.- € 700.- € beträgt. Das Pflegegeld kann aber bei Einsatz einer Sozialstation um maximal 2/3 auf dann 78.- € 146.- € bzw. 233.- € gekürzt werden. **Pflegegeld vom Sozialamt wird allerdings nur dann gezahlt, wenn Sachleistung nach PVG in Anspruch genommen wird.** Beim Bezug von (anteiliger) Geldleistung nach PVG wird das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld in voller Höhe auf das Pflegegeld des Sozialamtes angerechnet.

WICHTIG: Anträge bei der Pflegekasse und dem Sozialamt ohne Verzögerung stellen (lassen), damit keine Ansprüche verloren gehen! Bei der Antragstellung sind Ihnen neben den Sachbearbeitern bei Pflegekasse oder Sozialamt auch gerne die MitarbeiterInnen der FAUNA e.V. behilflich.

Das Sozialamt übernimmt nur dann Leistungen, wenn die Antragsteller die erforderlichen Hilfen nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen finanzieren können. Für die Tagespflege gelten folgende Freibeträge (d.h. über diese Einkünfte/Vermögen darf der Antragsteller verfügen). **Falls Sie die unten aufgeführten Einkommensgrenzen überschreiten, müssen Sie sich nur mit dem Betrag, der oberhalb der Freibeträge liegt, an den Tagespflegekosten beteiligen.**

Freibeträge beim Antrag auf Übernahme der Pflegekosten:

1. Einkommensfreibetrag bei Pflegebedürftigkeit für eine <u>alleinstehende</u> Person: <i>unabhängig von der Pflegestufe der Pflegeversicherung:</i>	748,00 €	+ die Kosten der Kaltmiete
+ ggf. Familienzuschläge für weitere Familienmitglieder, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten werden:	262,00 €	z.B. Ehepartner
2. Vermögensfreibetrag (Ersparnisse/Sparguthaben etc.): bei <u>allen</u> Pflegestufen:	2600,00 €	
+ ggf. Familienzuschlag für Ehepartner	+ 614,00 €	
+ ggf. Familienzuschlag für jede weitere Person	+ 256,00 €	

Die Pflegeeinstufung wirkt sich aber auf den selbst einzusetzenden Betrag aus, mit dem das Einkommen ggf. den Einkommensfreibetrag übersteigt: So müssen bei Pflegestufe „0“ 80%, Stufe 1 70%, Stufe 2 60%, Stufe 3 50% des Einkommens oberhalb der Freigrenze eingesetzt werden!

Heranziehung von Kindern zur Finanzierung der Pflegekosten:

Eltern/Kinder können unter Umständen zu einer Kostenbeteiligung an den Leistungen des Sozialamtes herangezogen werden. **Das Sozialamt sieht i.d.R. aber von einer Heranziehung ab, wenn sich Angehörige zusätzlich zum Einsatz von professionellen Helfern an der Pflege des Pflegebedürftigen beteiligen.** Haben Sie keine Angst, einen Antrag beim Sozialamt zustellen, nur weil eventuell Angehörige an den Kosten beteiligt werden. Sie verzichten sonst ggf. auf Ihr gutes Recht und auf Leistungen im Falle Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen müssen sich nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten beteiligen - im Gegensatz zu entstehenden Kosten, wenn Sie die Restkosten der Pflege selbst bezahlen möchten.

Ansprechpartnerinnen beim Sozialamt: u.A.: Frau Breuer, Tel. 5198-5012

Herr Heider Tel. 5198-5031

BITTE BEACHTEN SIE: Entschieden wird im Einzelfall allein durch das Sozialamt! Die hier genannten Freibeträge sind wegen möglicher weiterer Freibeträge nur Orientierungswerte.

Wir beraten Sie gerne persönlich! Vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches Informationsgespräch in unserem Büro oder auch bei Ihnen zu Hause.

FAUNA e.V., Stolberger Str. 23, 52068 Aachen

Tel. 0241/ 51 44 95

Fax: 0241/ 53 68 61

www.fauna-aachen.de

Email: fauna@fauna-aachen.de